

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 325/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Pauline S [REDACTED] geb. F [REDACTED].
F [REDACTED], S [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 26. Mai 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 17. Zivil-
senats des Kammergerichts vom 30. April 1968
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter hat eine Verfolgung des ver-
schollenen Ehemannes der Klägerin nicht für erwiesen ge-
halten, außerdem die Wahrscheinlichkeit eines Ursachen-
zusammenhangs zwischen dem Tod und der behaupteten Verfol-
gung nicht festzustellen vermocht.

Die Entscheidung beruht auf der dem Tatrichter vor-
behaltenen Tatsachenfeststellung und -würdigung, die keine
Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, auch keine
solche verfahrensrechtlicher Art, aufwirft.

9/1

- 3 -

Entgegen der Meinung der Beschwerde ist das Berufungsgericht von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RZW 1962, 449 Nr. 12 nicht abgewichen. Das Vorbringen der Klägerin, am Verfolgungstatbestand könne kein Zweifel bestehen, ist ein in diesem Rechtszug unzulässiger Angriff auf die Beweiswürdigung des Tatrichters. Mangels Feststellbarkeit des Verfolgungstatbestandes kam die Anwendung des § 180 BEG nicht in Betracht.

Die Beschwerde ist deshalb unbegründet und wird mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen.

Mai

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)